



II-12321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7356/1-Pr 1/93

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5731/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Kfm. DDr. Friedrich König und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bekämpfung des organisierten Verbrechens, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Sie nach wie vor der Meinung, daß die in Österreich bestehenden Gesetze für eine effiziente Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausreichen?
2. Wenn ja: Womit begründen Sie dies?
3. Welche Abweichungen weisen die österreichischen gesetzlichen Regelungen gegenüber den in Deutschland beabsichtigten legislativen Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf?
4. Welche gesetzlichen Maßnahmen werden durch den beabsichtigten EG-Beitritt Österreichs zur wirksamen grenzüberschreitenden Verfolgung des organisierten Verbrechens notwendig?
5. Sind Sie bereit, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenwirken mit dem Innenministerium zu einem Schwerpunkt Ihres Ressorts zu machen und mit Priorität zu verfolgen?
6. Welche organisatorischen Maßnahmen werden Sie im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Gerichte setzen, um sicherzustellen, daß die strafrechtliche

Komplexität der Formen der organisierten Kriminalität nicht durch Verfahrensausscheidungen verlorengeht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 2 und 5:

Einleitend weise ich darauf hin, daß die "Bekämpfung der organisierten Kriminalität" grundsätzlich dem Kompetenztatbestand der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuzurechnen ist und demzufolge im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG und die §§ 20 bis 26 des Sicherheitspolizeigesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres und der Sicherheitsbehörden fällt.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz wurden jüngst mit der am 1. Oktober 1993 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1993, BGBl.Nr. 527, die Tatbestände der "Geldwäscherei" und der "kriminellen Organisation", welche auf eine verbesserte strafrechtliche Erfassung der Gründung von und der Tätigkeit in kriminellen Organisationen sowie auf eine verstärkte Pönalisierung der Verschleierung von Erlösen aus Straftaten (im Hinblick auf die Gefahr der Weiterverwendung solcher Erlöse für kriminelle Zwecke) abzielen, in das Strafgesetzbuch aufgenommen (§§ 165 und 278a StGB).

Auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet hat das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, mit 1. Jänner 1994 Regelungen in Kraft gesetzt, die unter anderem ausagewilligen Personen im "Dunstkreis" krimineller Organisationen, aber auch "verdeckten Ermittlern" und Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden besonderen Schutz bieten sollen. Ist ein Zeuge einer ernstesten Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt, so kann er seine Aussage anonym, also ohne Angaben zu seiner Person und zu Umständen, die einen Rückschluß auf seine Identität zulassen, ablegen (§ 166a StPO). Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, daß Name, Anschrift und sonstige persönliche Daten dieser Personen gegebenenfalls nicht einmal den Gerichtsbehörden bekannt werden. Dieser Zeugenschutz kann in der Hauptverhandlung noch dadurch verstärkt werden, daß der anonym bleibende Zeuge in einem abgesonderten Raum unter Verwendung von Videogeräten vernommen wird. Schließlich besteht unter Umständen sogar die Möglichkeit, einen gefährdeten Zeugen im Wege einer Fernsehübertragung zu vernehmen, sodaß nicht einmal sein Erscheinen vor Gericht erforderlich ist.

Daneben gewinnt die Frage, ob neuere Erscheinungsformen der Kriminalität den Einsatz sogenannter "besonderer Ermittlungsmethoden" zur Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten bedingen, größere Aktualität. Diese Frage wird in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres und unter Beobachtung von Entwicklungen in vergleichbaren europäischen Ländern eingehend zu prüfen sein. Ich erwarte hierzu in allernächster Zeit eine erste Unterlage mit einschlägigen Überlegungen des Bundesministeriums für Inneres.

Vorschläge auf diesem Gebiet werden - soweit sie das Strafverfahrensrecht betreffen - im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens zu berücksichtigen sein. Die diesbezüglichen Überlegungen des Justizressorts gehen von der Zuweisung eines eigenständigen (kriminalpolizeilichen) Aufgabenbereichs an die Sicherheitsbehörden durch den künftigen Gesetzgeber aus, in dessen Rahmen sowohl die allgemeinen kriminalpolizeilichen Ermittlungsbefugnisse als auch bestimmte besondere Ermittlungsmethoden zu regeln sein werden.

Die Prüfung der Ausgestaltung der einzelnen Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden im Strafverfahren und der damit verbundenen Regelungen der Rechtskontrolle und des Rechtsschutzes wird sich dabei einerseits an den Geboten der Zweckmäßigkeit und Effizienz unter Berücksichtigung bisheriger praktischer Erfahrungen und andererseits an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit der Vereinbarkeit mit Grundrechten, namentlich den Erfordernissen eines fairen Verfahrens und des Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens, orientieren. Die Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens, vor allem die Schaffung klarer Aufgabenzuweisungen und Verfahrensbestimmungen für das derzeit weitgehend unregelte "polizeiliche Vorverfahren", wird daher zweifellos einen Schwerpunkt der weiteren Arbeit des Bundesministeriums für Justiz bilden.

### Zu 3:

Am 22. September 1992 ist in Deutschland das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in Kraft getreten. Im Bereich der deutschen Strafprozeßordnung wurden damit vor allem besondere Ermittlungsmaßnahmen (und Grundrechtseingriffe) wie "Rasterfahndung", "Ausschreibung zur Beobachtung", "Einsatz technischer Mittel" sowie "Einsatz verdeckter Ermittler" geregelt. Vergleichbare Bestimmungen gibt es in Österreich derzeit im Sicherheitspolizeigesetz, das seit 1. Mai 1993 in Kraft steht (siehe

insbesondere die §§ 53 und 54 SPG). Für den strafprozessualen Bereich - und damit die Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz - ist festzuhalten, daß die Rechtslage in Deutschland gefährdeten Zeugen insofern keine völlige Anonymität gewährt, als die wahre Identität des verdeckten Ermittlers dem Richter und dem Staatsanwalt auf deren Verlangen zu offenbaren ist.

Daneben wird in Deutschland derzeit die Einführung des sogenannten "großen Lauschangriffes" (also die Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten in Abwesenheit eines Beamten) diskutiert, wobei es im wesentlichen um eine Änderung des Grundgesetzes geht, weil das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) das Abhören der in einer Wohnung nicht öffentlich geführten Gespräche verbietet. Wie die endgültigen rechtspolitischen und legislativen Lösungen dieser Frage aussehen werden, ist derzeit nicht absehbar; das Bundesministerium für Justiz wird die Entwicklung der Diskussion in Deutschland jedenfalls weiterhin beobachten.

#### Zu 4:

Die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU zur grenzüberschreitenden Verfolgung des organisierten Verbrechens findet derzeit im wesentlichen auf der Grundlage der nachstehend angeführten Übereinkommen statt:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl.Nr. 320/1969, samt Zweitem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl.Nr. 297/1983;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl.Nr. 41/1969, samt Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl.Nr. 296/1983;
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, BGBl.Nr. 446/1978;
- Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972, BGBl.Nr. 250/1980;
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, BGBl.Nr. 249/1980;
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, BGBl.Nr. 524/1986;

- Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 samt Änderungsprotokoll vom 25. März 1972, BGBl.Nr. 531/1978;
- Übereinkommen über psychotrope Substanzen vom 21. Februar 1971;
- Übereinkommen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen vom 20. Dezember 1988; und
- Übereinkommen über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten vom 8.11.1990.

Diese Übereinkommen, bei denen es sich nicht um EU-Übereinkommen handelt und deren Ratifikation daher im Zusammenhang mit einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht erforderlich ist, zumal die erwähnten Übereinkommen bisher nicht von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurden, wurden von der Republik Österreich dessen ungeachtet ohnehin bereits zum überwiegenden Teil ratifiziert. Die Ratifikation der drei letztgenannten Übereinkommen wird vorbereitet, wobei die dafür erforderlichen innerstaatlichen Grundlagen noch im Jahr 1994 geschaffen werden sollen.

Daneben wurden von den Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der sogenannten Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) auf strafrechtlichem Gebiet folgende Übereinkommen abgeschlossen, die im gegenständlichen Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung sein könnten:

- Übereinkommen über die Anwendung des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der EGen vom 25.5.1987;
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGen über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25.5.1987;
- Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGen über die Vereinfachung und Modernisierung der Arten der Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26.5.1989;
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten über die Übertragung der Strafverfolgung vom 6.11.1990; und
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGen über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Strafsachen vom 13.11.1991.

Diesen Übereinkommen, welche bisher lediglich von einer geringen Zahl der Mitgliedstaaten ratifiziert wurden und dementsprechend teilweise noch gar nicht in Kraft getreten sind, müssen die Beitrittswerber lediglich in der gleichen Art und Weise wie die Mitgliedstaaten beitreten, weshalb keine Notwendigkeit zu deren sofortiger Ratifikation durch die Republik Österreich im Falle eines EU-Beitrittes besteht.

Die Erarbeitung eines Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist in Aussicht genommen, wobei ein Übereinkommenstext bisher nicht vorliegt.

Eine Erleichterung und Ausdehnung des Rechtshilfeverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ist für die Zukunft in Aussicht genommen. Diesbezüglich liegen noch keine konkreten Vorstellungen vor.

Durch den beabsichtigten Beitritt zur EU werden somit - soweit derzeit absehbar - keine gesetzlichen Maßnahmen zur wirksamen grenzüberschreitenden Verfolgung des organisierten Verbrechens notwendig.

Im übrigen enthält der Unionsvertrag in seinem Titel VI Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Asylpolitik, Außengrenzkontrollen, Einwanderungspolitik und Politik gegenüber Drittstaatsangehörigen, Zusammenarbeit im Zollwesen, justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der Drogenabhängigkeit. Da aber Aspekte der Strafverfolgung grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, besteht derzeit kein unmittelbarer Anpassungsbedarf auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet. Dennoch werden die Entwicklungen und legislativen Bestrebungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union intensiv beobachtet. Es muß meines Erachtens alles unternommen werden, um zu verhindern, daß Österreich Mitgliedern grenzüberschreitender krimineller Organisationen ein "Schlupfloch" bietet.

#### Zu 6:

Die Erwägung, daß ein schlagkräftiges Vorgehen gegen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vor allem durch die konzentrierte Erfassung organisatorischer Abläufe und Verbindungen ermöglicht wird, war Anlaß für die Erweiterung der sog. objektiven Konnexität nach § 56 Abs. 1 StPO im Rahmen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 526. Künftig kann daher über einzelne selbständige Taten von

Mitgliedern einer kriminellen Organisation leichter gemeinsam verhandelt und entschieden werden. Besteht der Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, so kann über den Zugriff auf die zentrale Informationssammlung des Bundesministeriums für Inneres (§ 57 SPG) das Erkennen von Zusammenhängen und organisatorischen Abläufen erleichtert werden. Damit soll sichergestellt werden, daß die von den Sicherheitsbehörden gesammelten Hinweise und Ermittlungsergebnisse in einem Verfahren konzentriert verwertet werden, sodaß dem zuständigen Staatsanwalt bzw. Richter ein Überblick ermöglicht wird.

Im personellen Bereich ist die Einführung sogenannter "Sprengelrichter" und "Sprengelstaatsanwälte" vorgesehen, die für gesetzlich definierte Aufgabenbereiche heranzuziehen sein werden. Ein wesentlicher Aufgabenbereich dieser zusätzlich zu ernennenden Richter und Staatsanwälte wird in der Vertretung von Richtern und Staatsanwälten hinsichtlich jener Aufgaben liegen, die diese Richter und Staatsanwälte wegen der Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, daß Richter und Staatsanwälte wesentlich häufiger als bisher für Großverfahren - selbst für längere Zeiträume - freigestellt und gegen ihren sonstigen Anfall "gesperrt" werden können. Der entsprechende Gesetzesentwurf steht derzeit im allgemeinen Begutachtungsverfahren, dessen Ende mit 15. Februar 1994 festgesetzt ist. Ich bin zuversichtlich, daß die parlamentarische Behandlung dieses Entwurfes noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.

20. Jänner 1994

